

**Bebauungsplan Nr. 108 G "Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt", 3. beschleunigte Änderung", Kernstadt
Information der Öffentlichkeit und Veröffentlichung**



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 27.10.2025 die Aufstellung, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Information der Öffentlichkeit, die Veröffentlichung und die öffentliche Auslegung für das beschleunigte Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 108 G „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“, beschleunigte 3. Änderung, Stadtteil Kernstadt beschlossen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die Attraktivierung der Innenstadt durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für innenstadtrelevante Nutzungen, Verbesserung der Wegeverbindungen und Schaffung von Grün- und Aufenthaltsräumen.

Der o. g. Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

von Dienstag, 04.11.2025

bis einschließlich Dienstag, 18.11.2025
auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) unter „Leben in Neustadt/ Bauen & Wohnen/ Bauleitplanung/ Öffentlichkeitsbeteiligung“ informieren und sich zur Planung äußern. Anschließend steht der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 G „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“, beschleunigte 3. Änderung, Stadtteil Kernstadt, einschließlich Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung im Internet auf der o.g. Internetseite in der Zeit

von Mittwoch, 19.11.2025

bis einschließlich Dienstag, 23.12.2025
zur Verfügung (Auskunft erteilt Frau Kull).

und

**Teilaufhebung der 1. Änderungssatzung zur Örtlichen Bauvorschrift über die Anforderungen an bauliche Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Stadt- und Straßenbildes der Kernstadt
Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Geltungsbereich ist der o.g. Planskizze zum 108 G "Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt", 3. beschleunigte Änderung", Kernstadt zu entnehmen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 27.10.2025 die Aufstellung mit den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Teilaufhebung der 1. Änderungssatzung zur Örtlichen Bauvorschrift über die Anforderungen an bauliche Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Stadt- und Straßenbildes der Kernstadt beschlossen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind ist die Aufhebung der Festsetzung für den Geltungsbereich. Die gestalterischen Regelungen werden differenziert in dem Bebauungsplan aufgenommen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gibt Gelegenheit, sich vor Ausarbeitung der Entwürfe über die allgemeinen Ziele und

Zwecke der Planung zu informieren und sich zu den vorgebrachten Inhalten zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung im Internet in der Zeit

von Dienstag, 04.11.2025

bis einschließlich Dienstag, 18.11.2025
auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) unter „Leben in Neustadt/ Bauen & Wohnen/ Bauleitplanung/ Öffentlichkeitsbeteiligung“. (Auskunft erteilt Frau Kull).

Zusätzlich liegen die Planunterlagen beider Planverfahren bei der Stadt Neustadt a. Rbge., An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten (Mo. bis Mi. von 8 bis 16 Uhr, Do. von 8 bis 18 Uhr und Fr. von 8 bis 12 Uhr) öffentlich aus. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) oder unter der Tel. 05032-84-0. Die Planunterlagen können auch bei Frau Schütte telefonisch unter Tel. 05032-84-61236 oder per E-Mail unter uschuette@neustadt-a-rbge.de angefordert werden. Stellungnahmen können während der o. g. Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden. Sie sind elektronisch oder bei Bedarf auf anderem Weg bei der Stadt Neustadt a. Rbge. einzureichen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 4 und § 4 a Abs. 5 BauGB). Es wird um Beachtung der „Informationen zur Datenverarbeitung“ gebeten, die auf dem o. g. Pfad der städtischen Internetseite stehen.

**STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
Dominic Herbst**

